

# **Verordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxis in der Hansestadt Rostock (Taxiordnung)**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 1 vom 20. Januar 2016)

Aufgrund des § 47 Absatz 3 und § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 1 Nummer 2 und § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-Zust. VO) vom 1. August 1991 (GVOBl. M-V S. 340), zuletzt geändert am 4. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 260), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Hansestadt Rostock.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmen sowie der Taxifahrerinnen und Taxifahrer nach dem PBefG, die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigungen, bleiben unberührt.

## **§ 2 Betriebspflicht**

- (1) Gemäß § 21 Absatz 1 PBefG sind die Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmer verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechend aufrechtzuerhalten. Die Bereithaltung der Taxis darf nur innerhalb der Hansestadt Rostock erfolgen.
- (2) Wenn den Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmern die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr bzw. nicht mehr mit allen genehmigten Taxis möglich oder zumutbar ist, haben sie binnen 72 Stunden die Entbindung von der Aufrechterhaltung der Betriebspflicht gemäß § 21 Absatz 4 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

## **§ 3 Ersatztaxis**

- (1) Wird ein Ersatztaxi länger als 72 Stunden eingesetzt, ist dies in der Genehmigungsurkunde und dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde einzutragen. Der Genehmigungsbehörde sind für das Ersatztaxi eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1, eine Kopie der Eichbescheinigung des Fahrpreisanzeigers und eine Kopie des aktuellen Hauptuntersuchungsberichtes nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und § 41 BOKraft vorzulegen.
- (2) Die In- und Außerbetriebnahme eines Ersatztaxis für einen kürzeren als den in Absatz 1 genannten Zeitraum ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind dabei vorzulegen.

#### **§ 4 Bereithalten und Ordnung auf den Taxiständen**

- (1) Taxis mit den von der Genehmigungsbehörde zugeteilten Ordnungsnummern dürfen nur auf den behördlich zugelassenen und gemäß § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 229, gekennzeichneten Taxiständen bereitgehalten werden.
- (2) Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind berechtigt, sich mit einem unbesetzten Taxi auf jedem Taxistand bereitzuhalten, sofern die vorgesehene Fahrzeugzahl noch nicht erreicht ist. Ein Bereithalten von Taxis außerhalb der gekennzeichneten Taxistände kann von der zuständigen Behörde in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gestattet werden, wenn aus Anlass besonderer Veranstaltungen ein bedeutender Taxibedarf zu erwarten ist.
- (3) Das Abstellen von Taxis zu privaten Zwecken ist verboten.
- (4) Taxis dürfen nicht auf den Taxiständen instandgesetzt oder gewaschen werden. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiständen nachzukommen.
- (5) Auf dem Taxistand muss zwischen den nebeneinander bzw. hintereinander aufgestellten Taxis ein Abstand gehalten werden, der einen ungehinderten Durchgang ermöglicht. Das erste Taxi hat in Höhe der vorderen Begrenzung des Taxistandes zu halten. Nach Abfahrt eines Taxis ist unverzüglich aufzurücken (ausgenommen sind quer zur Fahrtrichtung aufgestellte Taxis).
- (6) Jeweils das erste und letzte Taxi an einem Taxistand müssen zur sofortigen Abfahrt bereit sein. Taxifahrerinnen und Taxifahrer, die sich vorübergehend von ihren Taxis entfernen, haben für die Beaufsichtigung ihres Taxis durch eine andere Taxifahrerin oder einen anderen Taxifahrer (jedoch nicht des ersten oder letzten Taxis) Sorge zu tragen. Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer dürfen außer ihrem Taxi nur noch ein weiteres beaufsichtigen.
- (7) Der Fahrgast kann von den bereitgehaltenen Taxis auf einem Taxistand ein beliebiges in Anspruch nehmen, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxis gestatten. Er darf in seiner Entscheidung weder mittelbar noch unmittelbar beeinflusst oder gehindert werden. Bestimmt der Fahrgast kein Taxi, hat die Taxifahrerin oder der Taxifahrer des ersten bereitgehaltenen Taxis den Beförderungsauftrag unverzüglich auszuführen.
- (8) Beim Bereithalten von Taxis ist insbesondere während der Nachtstunden störender Lärm, wie z. B. lautes Türenschielen, unnötiges Lauflassen des Motors, laute Unterhaltung oder lautes Betreiben von Funk-, Radio- und Tonwiedergabegeräten, zu unterlassen.

#### **§ 5 Dienstbetrieb**

- (1) Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Ausführung eines Auftrages sind den Taxifahrerinnen und Taxifahrern nur mit Zustimmung der Fahrgäste oder der Auftraggeber gestattet.
- (2) Den Taxifahrerinnen und Taxifahrern ist untersagt:
  - das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten,

- das Mitführen eines eigenen oder sich in deren Obhut befindlichen Tieres während der Beförderung von Fahrgästen,
  - die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen, ausgenommen zur Einarbeitung des Fahrpersonals. Bei Einarbeitungs- bzw. Schulungsfahrten ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt auf den Zweck der Mitnahme dieser Person hinzuweisen sowie sein Einverständnis einzuholen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann zur Absicherung der Beförderungsaufgaben bei besonderen Anlässen vom örtlichen Taxigewerbe verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt wird. Diese Dienstpläne sind von allen Taxiunternehmerinnen, Taxiunternehmern, Taxifahrerinnen und Taxifahrern einzuhalten.
- (4) Taxis müssen unbeschadet der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts in einem verkehrssicheren, sauberen und gepflegten Zustand sein.
- (5) Das Fahrpersonal hat saubere, ordentliche, einem Dienstleistungsunternehmen angemessene Kleidung zu tragen.
- (6) Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben den Fahrgästen beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und, soweit gewünscht, beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (7) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funk- und sonstige Audiogeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass Taxifahrerinnen und Taxifahrer die Durchsagen verstehen. Eine Störung der Fahrgäste durch die Benutzung von Funk- oder sonstigen Audiogeräten ist zu vermeiden.

## **§ 6 Mitführpflicht**

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Nummer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 2 die Betriebspflichtentbindung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 die Eintragungen nicht vornehmen lässt oder die geforderten Unterlagen nicht vorlegt,
  3. entgegen § 3 Absatz 2 die Anzeige nicht vornimmt oder die geforderten Unterlagen nicht vorlegt,
  4. entgegen § 4 Absatz 1 und Absatz 2 sein Taxi außerhalb eines gekennzeichneten Taxistandes bereithält,
  5. entgegen § 4 Absatz 3 sein Taxi zu privaten Zwecken abstellt,
  6. entgegen § 4 Absatz 4 sein Taxi auf Taxiständen instand setzt oder wäscht oder die Straßenreinigung hindert, ihren Obliegenheiten nachzukommen,
  7. entgegen § 4 Absatz 5 sein Fahrzeug als erstes Taxi nicht an der vorderen Begrenzung des Taxistandes bereithält oder sein Taxi nicht unverzüglich aufrückt,

### **3/6**

8. entgegen § 4 Absatz 6 für die Beaufsichtigung keine Sorge trägt oder mehr als ein weiteres Taxi beaufsichtigt,
9. entgegen § 4 Absatz 7 Fahrgäste in ihrer Entscheidungswahl beeinflusst oder behindert,
10. entgegen § 4 Absatz 8 beim Bereithalten des Taxis störenden Lärm verursacht,
11. entgegen § 5 Absatz 2 Passanten anspricht und anlockt oder eigene bzw. sich in seiner Obhut befindenden Tiere während der Beförderung mitführt oder unentgeltlich dritte Personen mitnimmt,
12. entgegen § 5 Absatz 4 Taxis nicht in einem verkehrssicheren, sauberen und gepflegten Zustand bereithält,
13. entgegen § 5 Absatz 6 den Fahrgästen nicht beim Ein- und Ausladen des Gepäcks hilft oder auf deren Wunsch nicht beim Ein- und Aussteigen behilflich ist,
14. entgegen § 5 Absatz 7 Fahrgäste durch zu lautes Einstellen von Funk- und sonstigen Audiogeräten stört,
15. entgegen § 6 diese Verordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Taxiordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Verordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxis in der Hansestadt Rostock (Taxiordnung) vom 11. Juli 1994, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 14 vom 15. Juli 1994, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxis in der Hansestadt Rostock (Taxiordnung) vom 18. Januar 2002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 3 vom 6. Februar 2002, außer Kraft.

Rostock, 11. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling